

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 27. NOVEMBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

**Punkt 5. Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien: Ergänzung der Regelung
(D.K.Nr. 625.301)**

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen (in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung);

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.08.2020 über die Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Immobilien entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass die vorhandenen Energien effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Investitionen über eine finanzielle Beihilfe für die energieeffiziente Sanierung von bestehendem Wohnraum und/oder die Schaffung von neuem energieeffizientem Wohnraum in bestehenden Gebäuden anregt;

In Erwägung, dass Investitionen in diesen Bereichen dazu beitragen, dass Energie eingespart oder alternative Energien gefördert werden und somit die Umwelt geschont und ein Beitrag zu den EU-weiten Zielvorgaben der Klima- und Energiepolitik bis 2030 geleistet wird;

In Erwägung, dass die bisherige Sanierungsprämie pro Immobilie nur einmalig gewährt wurde und diese Regelung sowohl für alle bereits gewährten prinzipiellen Zusagen als auch für alle bereits gewährten Auszahlungen, durch nachstehende Bestimmungen ergänzt werden soll;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung

§1 Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allen natürlichen oder juristischen Personen, die Investitionen im Energiebereich in bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Immobilien (= Wohnhäuser und dazugehörige Gebäudeteile) anstreben, eine Prämie;

§2 Die Prämie wird durch das Gemeinderat gewährt, wenn bestehende Wohnhäuser, die seit mindestens 40 Jahren bewohnt werden, energieeffizient saniert werden;



§3 Unbeschadet von §2 wird die Prämie durch das Gemeindekollegium gewährt, wenn in einem dazugehörenden Gebäudeteil (Stall oder Scheune) durch energieeffiziente Umbauarbeiten mindestens eine neue eigenständige Wohneinheit geschaffen wird;

§4 Die vorliegende Prämie für die energieeffiziente Sanierung ist gebäudebezogen;

§5 Die Prämie wird nur für energieeffiziente Sanierungsarbeiten gewährt, nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind. Alle Schäden (Feuer, Wasser, ...), die durch Versicherungen abzudecken sind, sind nicht bezuschussbar.

Der komplette Abbruch einer alten Immobilie und dessen Wiederaufbau (auch unter Verwendung der alten Materialien) ist nicht förderfähig;

Artikel 2. Bedingungen

1. Der Antragsteller muss einen Eigentumsnachweis erbringen, der durch einen Notar oder das zuständige Registrationsamt ausgestellt wurde. Ein entsprechendes Antragsformular des Registrationsamtes ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle Rechtsinhaber den Antrag unterzeichnen. Andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss aufgrund von Eintragungen im Bevölkerungsregister oder durch jedes andere probate Mittel (z.B. Städtebaugenehmigung) nachweisen, dass die Immobilie bereits vor mindestens 40 Jahren bewohnt wurde;
3. Die „prinzipielle Anfrage“ muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindekollegium gerichtet werden. Darin müssen die geplanten Arbeiten im Energiebereich genau beschrieben sein;
4. Folgende Kosten werden für die Berechnung der Prämie berücksichtigt: Erneuerung der Hauselektroinstallation, sämtlicher Isolierungen (im Innen- oder Außenbereich), des Daches, der Fenster, der Außentüren, der Garagentore, der Fassade, der Zentralheizung (mit Ausnahme von Zimmeröfen), der Einbau eines zentralen oder dezentralen Be- und Entlüftungssystems mit Wärmerückgewinnung sowie die kostenpflichtige bzw. ordnungsgemäße Entsorgung von Asbestabfällen;
5. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen;
6. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen;
7. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die „prinzipielle Zusage“ des Gemeindekollegiums vorliegt;
8. Jede Immobilie, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses bereits mit der max. Höhe der Prämie, d.h. 5.000,00 €, bezuschusst wurde, kann nicht mehr in den Genuss einer weiteren energieeffizienten Sanierungsprämie gelangen. Sollte der Antragsteller die max. Höhe des Zuschusses noch nicht komplett ausgeschöpft haben, kann er zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere und letzte energieeffiziente Sanierungsprämie beantragen. Hierbei kann jedoch ausschließlich die Differenz zwischen der max. Höhe der Prämie (5.000,00 €) und der bereits ausgezahlten Prämie(n) gewährt werden;
9. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 5.000,00 € betragen und durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) nachgewiesen werden;



10. Der Antrag auf Auszahlung der Prämie (sowie die dazugehörenden Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens drei Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden;

Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;

11. Die Prämie wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen;

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Prämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;

12. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindegremium;

13. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachtet. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie;

14. Die Zweckbestimmung der einzelnen Wohneinheiten darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung der Prämie nicht geändert werden. Anderenfalls muss die Prämie anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden;

15. Die Prämie wird ausdrücklich nur für Wohnraum (= Erst- bzw. Zweitwohnsitz oder Mietwohnung) gewährt. Energieeffiziente Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten zu gewerblichen Zwecken (Bsp. Ferienwohnungen, Bed and Breakfast, usw.) sind nicht förderfähig;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses

Bei Beantragung einer weiteren und letzten energieeffizienten Sanierungsprämie, wird die Höhe des Gesamtzuschusses auf maximal 5.000,00 € festgelegt. Gewährt wird jedoch ausschließlich die Differenz zwischen der max. Höhe der Prämie und der bereits ausgezahlten Prämie(n);

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die gegenwärtige Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt ausschließlich für alle zuvor genehmigten prinzipiellen Zusagen, als auch für alle zuvor genehmigten Auszahlungen;

Jede zuschussfähige Immobilie, die in der Vergangenheit noch nicht in den Genuss der Sanierungsprämie gelangt ist, fällt unter die Bestimmungen der neuen Regelung der energieeffizienten Sanierungsprämie für Immobilien und nicht unter die Ergänzung gegenwärtiger Regelung;

Artikel 5. Ausführung

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 01.12.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS




Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

